

Ballett für Erwachsene Zug (BEZ)

Statuten

I. Name und Sitz

Artikel 1

Der Name «Ballett für Erwachsene Zug (BEZ)» steht für eine Interessengemeinschaft mit Sitz in Zug.

II. Zweck

Artikel 2

Ballett für Erwachsene bezweckt die Abhaltung von Ballettunterricht für Erwachsene im Raum Zug. Es können Auftritte geplant, organisiert und durchgeführt werden.

III. Mittel

Artikel 3

Die finanziellen Ausgaben werden bestritten aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen aus öffentlichen Engagements
- Sponsorenbeiträgen
- Gönnerbeiträgen

IV. Organisation

Artikel 4

Die ausführenden Organe des Vereins Ballett für Erwachsene Zug (BEZ) sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand

V. Die Generalversammlung

Artikel 5

Die Generalversammlung findet jeweils nach Absprache statt, mindestens jedoch einmal pro Jahr. Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 20 Tage vor der Versammlung an alle Mitglieder zu erfolgen.

Die Verhandlungsgegenstände sind in der Einladung aufzuführen.

Vereinsmitglieder, welche nicht an der Generalversammlung teilnehmen können, müssen dies spätestens einen Tag im Voraus beim Vorstand melden.

VI. Der Vorstand

Artikel 6

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und erledigt alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Ferner führt er die Beschlüsse der Generalversammlung aus. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder an einer ordnungsgemäss einberufenen Vorstandssitzung anwesend sind.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung für die Dauer bis zur nächsten Generalversammlung gewählt und sind wieder wählbar.

Über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt, welches anschliessend an die Vereinsmitglieder ausgehändigt wird.

Artikel 7

Der Vorstand besteht aus:

- Präsidentin
- Kassierin
- Aktuarin
- Werbe- und PR-Vertreterin

Ballett für Erwachsene Zug (BEZ)

VII. Mitgliedschaft

Artikel 8

Die Generalversammlung entscheidet mit Mehrheitsbeschluss darüber, ob ein neues Mitglied aufgenommen werden soll.

Artikel 9

Der Mitgliederbeitrag bemisst sich nach den besuchten Lektionen.

Artikel 10

Ein Mitglied kann grundsätzlich jederzeit aus dem Verein austreten. Ein Austritt ist jedoch nicht gestattet, wenn der Verein kurz vor einer Projektrealisierung steht, es sei denn, der Vorstand genehmigt dies.

Artikel 11

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Generalversammlung mit Mehrheitsbeschluss.

VIII. Auflösung

Artikel 12

Die vorliegende Interessengemeinschaft kann von einer Zweidrittelmehrheit an der Generalversammlung aufgelöst werden.

Vorausgesetzt ist, dass alle Mitglieder gehörig geladen wurden.

Ein allfälliger Finanzüberschuss nach Deckung aller offenen Rechnungen wird bei Auflösung gleichmässig auf die Mitglieder verteilt.

Beschlossen an der Gründungsversammlung vom 7. April 2008.

Statutenänderung (Artikel 9) an der Generalversammlung vom 24. Februar 2015.